Absicherung von Exportgeschäften

- No. 60 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Der Erfolg jedes geschäftlichen Abschlusses steht und fällt mit der Einbringlichkeit der daraus entstehenden Forderungen. Um diese zu realisieren, haben sich zahlreiche Absicherungsinstrumente entwickelt, die nach Interessenlage von den Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören Bonitätsprüfungen, Zahlungsgarantien, Kreditversicherungen und zumindest zur Absicherung der Lieferung der Eigentumsvorbehalt.

Ob diese Instrumente im Ausland gleichermaßen wie im Inland einsetzbar sind, hängt von den jeweiligen Verhältnisssen ab. Insbesondere können zu den wirtschaftlichen Risiken politische Risiken hinzutreten, die durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern nicht mehr abdeckbar sind. Als gering werden solche politischen Risiken in den OECD-Ländern eingeschätzt, also dem Raum der EU, EFTA, USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland. Besonders hohe Risiken zeigen aber neben den Entwicklungsländern diejenigen Staaten, die früher zum sozialistischen Wirtschaftsraum des COMECON gehört haben. Erst wenige Länder, wie etwa Polen, Ungarn und die frühere Tschechoslowakei gelten inzwischen hinreichend stabil; Geschäfte mit Vertragspartnern aus GUS-Staaten sind hingegen noch mit hohem politschem Risiko behaftet.

Politische Risiken für Exportlieferungen

Politisch bedingte Störungen der Vertragsabwicklung beruhen im Prinzip entweder auf innen- oder außenpolitischen Konfliktlagen sowie auf volkswirtschaftlichen Krisen oder Schwächen, die sich im Außenhandel mit Devisen und Waren auswirken. Diese Ursachen führen zu verschiedenen typischen Fallgruppen von Zahlungsstörungen.

Konvertierungs- und Transferrisiko

Die häufigsten Störfälle im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr liegen im Bereich der Konvertierung und des Tranfers von Zahlungen (KT-Risiko). Obwohl der Schuldner den Kaufpreis bei seiner Bank bereitstellt, wird dieser wegen Devisenmangels nicht oder verspätet in die ausländische Währung getauscht und an den Exporteur überwiesen.

Moratoriums- und Zahlungsverbotsrisiko

Staatliche Maßnahmen im Land des Empfängers können gezielt oder auch nur indirekt den Importeur daran hindern, die Zahlung an den Lieferanten vorzunehmen.

Kursrisiko

Ein besonderes, überwiegend auf wirtschaftlichen Ursachen beruhendes Risiko liegt in den Kursschwankungen der verschiedenen Währungen. Diese Risiken erhöhen sich mit der Laufzeit des Vertrages, insbesondere wenn die vereinbarten Zahlungsziele überschritten werden.

Kriegsrisiko

Durch Krieg, Aufruhr, Revolution oder ähnliche politische Ereignisse läuft der Exporteur Gefahr, daß die von ihm gelieferte Ware beschlagnahmt, beschädigt oder vernichtet wird und möglicherweise den Empfänger nicht erreicht.

Politische Risiken vor Lieferung

Nicht selten realisieren sich Risiken nicht erst, nachdem die Ware zum Versand gebracht wurde, sondern bereits in der Phase zwischen Abschluß des Exportvertrages und Fertigstellung der Ware. In solchen Fällen wird der Exporteur häufig seine Leistung gar nicht erst erbringen, so daß er seinen Vergütungsanspruch verliert.

Fabrikationsrisiko

Bei kritischen politischen Verhältnissen im Bestellerland wird der Exporteur unter Umständen die bestellte Ware erst gar nicht produzieren oder versenden, da die Durchsetzung der Kaufpreisforderung aussichtslos wäre.

Partnerlandrisiko

Ein Risiko kann auch darin bestehen, daß notwendige Zulieferungen aus einem Drittland aufgrund der dort herrschenden politischen Verhältnisse ausfallen und damit der Exporteur seine eigenen Lieferpflichten nicht erfüllen kann. Auch hier verliert er seinen Vergütungsanspruch.

Embargorisiko

Als politische Druckmittel verwenden Staaten gegenüber anderen gegebenenfalls Aus- und Einfuhrverbote. Dieses kann dazu führen, daß der Zielstaat dem Importeur die Einfuhr verbietet oder das Land des Lieferanten diesem die Ausfuhr. Hier liegt das Risiko nicht nur in der Nichtlieferung, sondern unter Umständen auch in der Inanspruchnahme einer Vertragserfüllungsgarantie des Lieferanten.

Exporteurgarantie-Risiko

Ein besonderes Risiko besteht darin, daß der Empfänger aus politischen Gründen eine Garantie zur Vertragserfüllung oder zum Rückruf eines vorausgezahlten Kaufpreises in Anspruch nimmt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Das Risiko betrifft Garantien auf erstes Anfordern, bei denen aus der Garantie auf Abruf gezahlt wird, ohne die Garantievoraussetzungen zu prüfen.

Möglichkeiten der Risikoabsicherung

Zur Absicherung dieser politisch bedingten Zahlungsrisiken werden mehrere Instrumente eingesetzt und teilweise auch miteinander kombiniert. Der Exporteur wird daher versuchen, günstige Zahlungsvereinbarungen durchzusetzen, etwa hohe Anzahlungen oder Vorauskasse vor Lieferung oder sogar Fabrikationsbeginn. Tatsächlich sind gegenwärtig vornehmlich Besteller aus den GUS-Staaten und dem Baltikum zur Vorauskasse bereit; in Zukunft werden jedoch die Besteller häufiger Rückzahlungsgarantien für den Fall der Nichtlieferung verlangen.

Eine Absicherung stellt auch ein Akkreditiv der Bank des Bestellers dar, sofern dieses von einer Bank im Sitzland des Lieferanten bestätigt ist. Diese Bank wird allerdings gegebenenfalls selbst Absicherung von politischen Risiken suchen.

Bei Patronatserklärungen handelt es sich um Garantieübernahmen einer inländischen Muttergesellschaft des ausländischen Bestellerunternehmens. Damit übernimmt diese das politische und wirtschaftliche Risiko, daß aus der Sphäre des Bestellers kommt.

Einen gewissen Ausgleich können auch Kompensationsgeschäfte darstellen, bei denen lediglich Waren ausgetauscht werden, ohne daß Geldzahlungen erfolgen. Zur Absicherung von Kursrisiken können Devisentermingeschäfte dienen.

Die wichtigste Form der Absicherung ausländischer politischer Risiken liegt jedoch in den staatlichen Risikoübernahmen, die als Instrument der Exportförderung von den meisten der Industrieländer für ihre Wirtschaft gewährt werden.

HERMES - Ausfuhrgewährleistung

Deutsche Exporteure und Finanzierungsinstitute können zur Absicherung der mit Exportgeschäften verbundenen Käuferrisiken (Dekredere) und Länderrisiken (politische Risiken) die Ausfuhrgewährleistung des Bundes zur Förderung der deutschen Ausfuhren in Anspruch nehmen. Diese Ausfuhrgewährleistungen werden von der Bundesrepublik Deutschland aus dem Staatshaushalt finanziert und durch die HERMES-Kreditversicherungs AG verwaltet.

Deckungsformen

Diese Ausfuhrgenehmigungen werden in verschiedener Form gewährt.

Ausfuhrgarantien stehen zur Verfügung, wenn der ausländische Besteller ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen ist; Merkmal ist hier die Insolvenzfähigkeit.

Ausfuhrbürgschaften dienen der Absicherung von Risiken, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen ausländischen Staat, eine Gebietskörperschaft oder ein vergleichbare Institution handelt. Die Ausfuhrgewährleistungen werden grundsätzlich deutschen Exporteuren gewährt, wobei auch selbständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen diese Sicherung in Anspruch nehmen können. Die Gewährleistungen umfassen die Risiken vor Versand (Fabrikationsrisikodeckung) und die Risiken nach Versand (Ausfuhrdeckung).

Deutsche Kreditinstitute können auf ähnliche Weise Finanzkreditgarantien oder Bürgschaften in Anspruch nehmen; dieses betrifft in der Regel den Fall der Bestätigung eines Akkreditivs ausländischer Banken.

Im Rahmen der Fabrikationsrisikodeckung umfaßt die Absicherung die Selbstkosten, die dem Exporteur bis zum vorzeitigen Abbruch der Produktion entstehen. Voraussetzung ist, daß die Fertigstellung oder der Versand der Ware aufgrund der politschen oder wirtschaftlichen Lage unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

Sofern der Exporteur die Ware bereits versandt hat, ist er durch die Ausfuhrdeckung bis zur vollständigen Bezahlung gegen die Uneinbringlichkeit der Kaufpreisforderung wegen politischer oder wirtschaftlicher Gründe geschützt. Abgedeckt ist hier das Risiko des Zahlungsausfalls in Höhe des vereinbarten Kaufpreises und eventueller Zinsen bis zur Fälligkeit. Nicht abgedeckt sind hingegen die Kosten zwischen Fälligkeit des Kaufpreises und der Auszahlung der Garantiesumme im Störungsfall.

Die Ausfuhrdeckungen stehen wiederum in verschiedenen Formen zur Verfügung, so daß der Exporteur eine seinen Interessen gerechte Risikoabdeckung wählen kann.

Für vornehmlich größere Einzelgeschäfte bietet sich die Einzeldeckung aus einem einzelnen Ausfuhrvertrag mit einem ausländischen Besteller an.

Sofern jedoch laufend oder mehrfach an denselben ausländischen Besteller geliefert wird, kann eine Sammeldeckung als revolvierende Ausfuhrgarantie oder - bürgschaft gewährt werden. Die Garantie umfaßt einen Höchstbetrag, bis zu dem die jeweiligen noch nicht beglichenen Forderungen gedeckt sind. Bei dieser Deckungsform müssen die einzelnen Lieferungen regelmäßig an HERMES gemeldet werden.

Sofern ständig mehrere ausländische Abnehmer in verschiedenen Ländern unter kurzfristigen Zahlungszielen beliefert werden, kann auch ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch genommen werden, die Ausfuhrpauschalgewährleistung (APG). Für die APG gelten besondere Bestimmungen, die insbesondere die Rechte und Pflichten zur Einbeziehung bestimmter Länderrisiken regeln.

Deckungsvoraussetzungen

Gedeckt sind grundsätzlich nur Forderungen für Lieferungen mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland. Lediglich in Sonderfällen können ausländische Zulieferungen mit in die Deckung einbezogen werden. Als besondere Voraussetzung verlangte der Bund für Deckungen in GUS-Länder zuletzt den Ursprung aus den Neuen Bundesländern.

Außerdem müssen handelsübliche Zahlungsbedingungen vereinbart sein, also 6 Monate, in begründeten Sonderfällen bis zu 24 Monaten. Sofern der Lieferant mit dem Besteller noch weitere günstigere Konditionen durch Parallel- und Seitenfinanzierung vereinbart, kann dieses einer De-

Gedeckte Risiken

ckung entgegenstehen.

Die Deckung erfaßt zunächst im Bereich der politischen Risiken den allgemeinen politischen Schadensfall, also die bereits genannten hoheitlichen Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution, die die Erfüllung der gedeckten Forderung verhindern.

Weiterhin ist der KT-Fall gedeckt (Nichtkonvertierung oder Nichttransferierung , wenn der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr beschränkt ist.

Abgedeckt ist auch der Forderungsausfall, wenn die eigene Leistung aus politischen Gründen nicht erbracht werden kann (z.B. Embargo) und der Verlust der Ware vor Übergang der Gefahr auf den Empfänger aufgrund politischer Umstände.

Weiterhin hat die Ausfuhrgarantie (auch als APG) den Charakter einer Kreditversicherung. Sie deckt also den Forderungsausfall auch aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des ausländischen Abnehmers. Erfaßt sind dabei alle Ausprägungen wie Konkurs, Vergleich, fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Zahlungseinstellung. Bei der Lieferung von Investitionsgütern kann auch der Fall der schlichten Nichtzahlung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit gedeckt werden (Nichtzahlungsfall). Bei Ausfuhrbürgschaften, also Forderungen gegenüber staatlichen oder vergleichbaren Einrichtungen, beschränkt sich das Risiko auf den Nichtzahlungsfall. Zu beachten ist dabei jedoch, daß der 6-monatige Zinsverlust zwischen Fälligkeit und Garantieeintritt nicht von der Deckung erfaßt ist.

In allen Fällen setzt die Deckung voraus, daß die vertragliche Forderung rechtsbeständig und unbestritten ist, also keine Einreden wegen Nichterfüllung oder Mängeln geltend gemacht wurden.

Fabrikationsrisiken werden gedeckt, wenn auf Weisung des Bundes die Fertigstellung oder der Versand endgültig beendet oder für mehr als 6 Mona-

te unterbrochen wird. Ähnliches gilt für die Einstellung der Arbeiten durch Entscheidung des Lieferanten selbst. Der Garantiefall tritt auch ein, wenn die Durchführung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Schwerwiegende Vertragsverstöße des Bestellers, Exportembargo und Partnerlandrisiken sind ebenfalls erfaßt.

Die Entschädigungsansprüche auf die Garantieleistungen können zum Zweck der Refinanzierung von dem Unternehmen an das jeweilige Kreditinstitut mit Zustimmung des Bundes abgetreten werden. Andere Abtretungen sind unzulässig.

Selbstbeteiligung im Schadensfall

Grundsätzlich ist der jeweilige Deckungsnehmer aus den Ausfuhrgewährleistungen an den Risiken mit einem gewissen Prozentsatz beteiligt. Der Satz der Selbstbeteiligung liegt im allgemeinen zwischen 10 und 15 %, bei Nichtzahlungsrisiken bei 25 %. Finanzkreditgarantien können auf Antrag auf eine Selbstbeteiligung von 5 % gesenkt werden. Das somit verbleibende Risiko aus der Selbstbeteiligung darf der Deckungsnehmer nicht auf ander Weise absichern. Die Weitergabe der Selbstbeteiligung ist hingegen zulässig, etwa durch den Hersteller an Unterlieferanten oder durch die finanzierende Bank an den Hersteller. Sofern allerdings die Finanzkreditdeckung auf 5 % ermäßigt ist, ist eine Weitergabe untersagt. Dieses bei den Banken verbleibende Risiko decken die Kreditinstitute wiederum durch eine erhöhte Gebühr gegenüber ihrem Finanzierungskunden, also dem Hersteller ab.

Entgelte

Die Gewährung der Auslandsrisikoabdeckung erfolgt nicht kostenfrei. Der Bund erhebt Bearbeitungsentgelte in Form einer Antragsgebühr und einer Ausfertigungsgebühr. Sofern die Deckung zugesagt ist, werden dann laufende Entgelte erhoben, ähnlich einer Versicherungsprämie. Diese sind einheitlich und richten sich nicht etwa nach unterschiedlich hohen Länderrisiken. Das laufende Entgelt setzt sich aus einem Grundentgelt (z.B. 1,5 % der Forderung) und dem Zeitentgelt (z.B. 1 Promille pro Monat) zusammen.

Eine Ausfuhrgewährleistung kann auf Antrag gewährt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Antrag muß vor dem endgültigen Vertragsabschluß bei HERMES gestellt werden. Dieses sollte sogar so rechtzeitig erfolgen, daß etwaige Auflagen noch in den Exportverhandlungen berücksichtigt werden können. Über die Deckungsgewährung entscheidet dann der Interministerielle Ausschuß, ein Gremium unter Federführung des Wirtschaftsministeriums. Dabei können auch Gesichtspunkte wie die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zielland durch bestimmte Arten von Lieferungen oder die Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in der Herstellerregion von Bedeutung sein. Der Antragsteller kann eine grundsätzliche Stellungnahme über die Deckungsmöglichkeiten bereits vor Abschluß des Ausfuhrvertrages erhalten, nach Vertragsabschluß zu den akzeptierten Bedingungen die endgültige Deckungszusage. Diese wird in Form einer Deckungsurkunde ausgefertigt.

15. Dezember 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne Beate Seklejtschuk, Dr. Aléna Cerna, Ildiko Gaal Theodor Kokkalas, Girana Anuman-Rajadhon

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover, Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60 eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

Antragsverfahren